

Arbeitsrecht (Nr. 059/2007)

Rechtsprechung zu §§ 1,4,5 TVG

Tarifkonkurrenz bei Gleichstellungsabrede

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

LEITSATZ:

Ein kraft vertraglicher Vereinbarung in einem Arbeitsverhältnis geltender Firmentarifvertrag verdrängt nach den Regeln der Tarifkonkurrenz als speziellere Regelung einen für das Arbeitsverhältnis kraft Allgemeinverbindlichkeit geltenden - zudem vertraglich in Bezug genommenen -, von derselben Gewerkschaft abgeschlossenen Verbandstarifvertrag, auch soweit Ersterer einzelne ungünstigere Regelungen enthält; das Günstigkeitsprinzip ist bei dieser Fallgestaltung nicht anwendbar.

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 23. 3. 2005

Aktenzeichen: 4 AZR 203/04

Veröffentlicht:

EuroAS Nr. 1-2/2007 – Februar 2007 Seite 2

07.03.2007